

TOP**Wahl von Vertretern der
Verbandsgemeinde Vordereifel in die
Verbandsversammlung des
Abwasserverbandes
"Zentralkläranlage Mendig"**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich: Fachbereich 1Datum:
19.06.2019Aktenzeichen:
1.1.3 052-44Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	27.06.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ zu wählen:

- | | | |
|----|---------------------------------------|-----|
| 1. | <u>Christoph Kicherer, Kottenheim</u> | CDU |
| 2. | <u>Martin Winninger, Ettringen</u> | CDU |

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Nach § 6 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ hat die Verbandsgemeinde neben dem Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) **2 weitere Mitglieder** in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Wahl der 2 Mitglieder für die Verbandsversammlung hat durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen.

Für die Vertretung in Verbänden und Unternehmen, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Demnach sind die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinde in den Beteiligungen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen zu entsenden (Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers, § 41 Abs. 1 KWG).

Aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 I GemO).

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Finanzielle Auswirkungen?

☐ Ja ☐ Nein

Veranschlagung

☐ Ergebnishaushalt
20

☐ Finanzhaushalt
20

☐ Nein

☐ Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen: